
Verbandsordnung
des Zweckverbandes Sparkasse Südwestpfalz

Der Landkreis Südwestpfalz und die Stadt Zweibrücken bilden einen Zweckverband.

Sie haben mit Zustimmung des Kreistages des Kreises Südwestpfalz und des Stadtrates der Stadt Zweibrücken aufgrund des § 4 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) eine Verbandsordnung vereinbart, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als nach § 5 ZwVG zuständige Behörde am 07.05.2002 festgestellt und am 12.05.2002 in Kraft gesetzt wurde.

Der Zweckverband hat in seiner Sitzung am 06.11.2002 gem. § 6 Abs. 2 ZwVG mit zwei Dritteln Mehrheit der Verbandsversammlung die vorliegende Änderung der Verbandsordnung beschlossen, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als nach § 5 ZwVG zuständige Behörde am 22.05.2003 festgestellt und am 06.06.2003 in Kraft gesetzt wurde. Ferner hat der Zweckverband in seiner Sitzung am 06.11.2002 gem. § 6 Abs. 2 mit zwei Dritteln Mehrheit der Verbandsversammlung die vorliegende Änderung der Verbandsordnung mit Wirkung vom 19. Juli 2005 beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund § 6 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1
Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Landkreis Südwestpfalz und die Stadt Zweibrücken bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt).

(2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Sparkasse Südwestpfalz“. Er hat seinen Sitz in Pirmasens.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Südwestpfalz und die Stadt Zweibrücken.

§ 2 Aufgaben, Haftung

(1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Südwestpfalz.

(2) Die Verbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch entsprechend der jeweiligen Regelungen des Sparkassengesetzes. Untereinander haften sie für die Verbindlichkeiten des Verbandes wie folgt:

Landkreis Südwestpfalz	zu	83 %
Stadt Zweibrücken	zu	17 %

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Wahl des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- 20 Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Südwestpfalz,
- 8 Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Zweibrücken.

(2) Der Landrat des Landkreises Südwestpfalz sowie der Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken sind geborene Mitglieder der Verbandsversammlung und den Vertretern/-innen nach Absatz 1 hinzu zu

rechnen.

(3) Der Landkreis Südwestpfalz hat 40 und die Stadt Zweibrücken hat 8 Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse;
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln;
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Abs. 3 ZPO abgegeben haben.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse Südwestpfalz und deren Änderung,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes,

3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Zweckverbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Südwestpfalz,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Beschlüsse über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 1 SpkG) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen; die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

§ 9

Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Sparkasse Südwestpfalz.

§ 10

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ (Ausgaben Pirmasens und Zweibrücken), „Pirmasenser Zeitung“ und „Pfälzischer Merkur“.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

(1) Die Verbandskosten trägt die Zweckverbandssparkasse.

(2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.

(2) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Zweckverbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 19. Juli 2005 in Kraft.

festgestellt durch die ADD am	12. April 2005
bekanntgegeben in RP (PS/ZW), PZ am	28. April 2005
bekanntgegeben in PM am	29. April 2005